

Elbeblatt.

Amtsblatt

für die Königlich-Preussischen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Miesa und Strehla.

N^o 9.

Dienstag, den 2. März

1858.

Verordnung, den herannahenden Schluß der Landrentenbank betr.

Durch das Gesetz vom 20. September 1855 (S. 595 des Ges.- u. Verordn.-Bl.) ist §. 2 der
Ein und dreißigste März des Jahres Ein Tausend Acht Hundert und Neun und fünfzig
als Schlußtermin der Landrentenbank bestimmt worden.

Es hat an der Zeit geschienen, Alle die es angeht, an die Nähe dieses Termins zu erinnern, und
ihnen dabei Folgendes zur pünktlichen und sorgfältigen Nachachtung zu empfehlen.

1) Die Berechtigten und Verpflichteten, welche die Ueberweisung von Ablösungs- oder Gefällsren-
ten an die Landrentenbank beabsichtigen, mögen sich dadurch, daß sie die Einleitungen dazu Sachwaltern
übertragen oder Behörden überlassen haben, von eigener Sorge für deren Förderung nicht abhalten las-
sen, sondern von Zeit zu Zeit über deren Fortgang Erkundigung einzulegen, um da nöthig mehrere Be-
schleunigung derselben herbeizuführen. Insonderheit werden sie sich deshalb an die General-Commission
für Ablösungen und Gemeinbeitstheilungen zu wenden haben, welche ihnen nicht nur die erforderliche
Auskunft ertheilen, sondern auch nach Befinden das etwa Nöthige verfügen wird.

2) Die Berechtigten und Verpflichteten haben in ihrem eigenen Interesse zweckwidrige Streitigkei-
ten über geringfügige Gegenstände zu vermeiden und, dafern dergleichen anhängig sind, durch gegensei-
tige Bereitwilligkeit das baldige Zustandekommen gütlicher Vereinigungen zu fördern.

3) Auf mehreren im Königreiche Sachsen gelegenen Grundstücken lasten Abgaben und Leistungen
an ausländische Berechtigte, z. B. im Auslande liegende Rittergüter, ausländische Kirchen-, Pfarr-
und Schulstellen, als Reallasten. Insofern deren Ablösung nicht schon eingeleitet, den Besitzern der be-
lasteten hierländischen Grundstücke aber daran gelegen sein sollte, dieselbe noch durch Uebernahme an
die Landrentenbank zu überweisender Renten zu bewirken, haben sich die Besitzer solcher Grundstücke be-
hufs der hierzu nöthigen Vermittlung schleunigst an die General-Commission zu wenden.

4) Die mit Ablösungsgeschäften betrauten Behörden haben, in Hinblick auf den herannahenden
Schluß der Landrentenbank, die Verantwortlichkeit zu bedenken, welche sie treffen würde, wenn durch
ihre Schuld, die rechtzeitige Ueberweisung von Renten an die Landrentenbank unmöglich werden sollte,
und daher die zu Vermeidung einer solchen Verantwortlichkeit nöthigen Geschäftseinrichtungen zu treffen.

5) Sie haben insonderheit auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Entwürfe zu den Ablösungs-
recessen, bei deren, ihnen obliegender Prüfung ein Eingehen auf die Einzelheiten des Legitimations-
punktes und des Rechnungswerkes nicht unterbleiben darf, nicht etwa erst in den letzten Monaten und
Wochen vor dem Eintritte des Schlußtermins, sondern mit möglicher Beschleunigung und, wo nur ir-
gend ausführbar, spätestens bis zum 31. März 1858 an die General-Commission für Ablösungen und
Gemeinbeitstheilungen eingereicht werden.

6) Den Justizbehörden, insonderheit den Grund- und Hypothekenbehörden und den Vormundschafts-
behörden, ingleichen den Verwaltungsbehörden, wird zur Pflicht gemacht, die Ablösungsbehörden durch
möglichste Beschleunigung der auf deren Anträge zu fassenden Entschlüsse und zu machenden Mit-
theilungen in der Besoliderung der Ablösungssachen zu unterstützen.

7) Auf die Vollziehung der Recesse durch die Pactcenten ist die größte Sorgfalt zu verwenden;
damit nicht durch Verstöße gegen die Bestimmungen des Mandats, die Abfassung der Recognition-
registraturen betreffend, vom 27. September 1819 (S. 221 der Ges.-Samml.), oder dergleichen die Voll-
ziehung vor Verwaltungsbehörden erfolgt, gegen die Vorschriften §. 1 des Gesetzes, einige Bestimmun-
gen wegen des Registrirens, 2c. betreffend, vom 3. Juli 1840 (S. 128 des Ges.- und Verordn.-Bl.)
die rechtzeitige Befähigung der Recesse verhindert werde.

8) Sollten bei Ablösungen, bei welchen mehrere Grundstücke als berechtigt oder verpflichtet bethei-
ligt sind, sich rücksichtlich einzelner Grundstücke durch Todesfälle, Abwesenheit, Besitzveränderungen
unter den Lebenden oder sonst, nicht sofort zu beseitigende Umstände ergeben, so sind diese Grundstücke